Ausländische Qualifikationen: Nachweise und Verfahren für Arbeitgeber

Der Nachweis einer ausländischen Qualifikation hilft Ihnen als Arbeitgeber, die Fachkraft und ihre Qualifikation besser einzuschätzen. Außerdem ist er in vielen Fällen Voraussetzung dafür, dass die Fachkraft ein Visum erhält. Hier erfahren Sie, welche Nachweise erforderlich sind und wie das Verfahren abläuft.

Inhalt

- Wann müssen internationale Fachkräfte ihre Qualifikation nachweisen?
- Staatsangehörigkeit und Einreiseweg der Fachkraft prüfen
- Reglementierte und nicht reglementierte Berufe: Was gilt?
- Wie Fachkräfte ihre Qualifikationen nachweisen können
- Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland
- Wie Arbeitgeber unterstützen können

Wann müssen internationale Fachkräfte ihre Qualifikation nachweisen?

Ob eine internationale **Fachkraft** in Deutschland arbeiten kann, hängt unter anderem davon ab, ob und wie sie ihre ausländische Qualifikation nachweisen muss. Für Arbeitgeber ist es deshalb wichtig, die Anforderungen frühzeitig zu kennen. So lassen sich notwendige Verfahren, Unterlagen und Bearbeitungszeiten bereits bei der Personalplanung berücksichtigen.

Eine Anerkennung der Qualifikation ist nicht in jedem Fall erforderlich. Prüfen Sie insbesondere:

- Benötigt die Fachkraft für die Beschäftigung ein **Visum** oder einen **Aufenthaltstitel**?
- Ist der vorgesehene Beruf in Deutschland reglementiert?
- Hat die Fachkraft einen ausländischen **Hochschulabschluss** oder eine berufliche Qualifikation?
- Welcher Einreise- beziehungsweise Aufenthaltsweg kommt infrage?

Staatsangehörigkeit und Einreiseweg der Fachkraft prüfen

Für Arbeitgeber ist die Staatsangehörigkeit der Fachkraft ein wichtiger Anhaltspunkt. Denn davon hängt mit ab, ob für die Beschäftigung in Deutschland ein Visum oder ein Aufenthaltstitel erforderlich ist und welcher Qualifikationsnachweis vorgelegt werden muss.

Fachkräfte aus EU-, EWR-Staaten und der Schweiz

Fachkräfte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie aus Island, Liechtenstein und Norwegen (**EWR**-Staaten) und der Schweiz benötigen für die Beschäftigung in Deutschland in der Regel keinen Nachweis ihrer Qualifikation.

Eine Ausnahme gilt für **reglementierte Berufe**. In diesen Berufen ist eine Berufszulassung erforderlich, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden darf.

Fachkräfte aus Drittstaaten

Fachkräfte aus Nicht-EU/EWR-Ländern (Drittstaaten) brauchen für ein Visum oder eine **Aufenthaltserlaubnis** zur qualifizierten Beschäftigung in Deutschland meistens einen Qualifikationsnachweis.

Sonderregelung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten

Für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien gelten besondere Regelungen für die Arbeitsaufnahme in Deutschland. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt zur Westbalkanregelung**.

Reglementierte und nicht reglementierte Berufe: Was gilt?

Für Arbeitgeber ist die Unterscheidung zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen besonders wichtig, denn sie beeinflusst, welche Nachweise für die Beschäftigung einer internationalen Fachkraft erforderlich sind.

Reglementierte Berufe: Zulassung vor Beschäftigungsaufnahme prüfen

Reglementierte Berufe dürfen in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört in der Regel, dass die erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird und eine Berufszulassung oder Anerkennung vorliegt. Auch eine geschützte **Berufsbezeichnung** wie z. B. Ingenieurin oder Ingenieur sind Formen der Reglementierung.

Zu den reglementierten Berufen gehören beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte oder bestimmte Meisterberufe im Handwerk. Bei der **Bundesagentur für Arbeit** finden Sie eine **Übersicht zu den reglementierten Berufen**.

Nicht reglementierte Berufe: Anforderungen im Einzelfall prüfen

Nicht reglementierte Berufe machen den Großteil aller Berufe in Deutschland aus. Hier ist eine formale Anerkennung der Qualifikation nicht immer erforderlich.

Für Arbeitgeber ist dennoch wichtig: Auch bei nicht reglementierten Berufen kann für Fachkräfte aus Drittstaaten ein Nachweis der Qualifikation erforderlich sein, wenn ein Visum oder Aufenthaltstitel für eine **qualifizierte Beschäftigung** beantragt wird.

Welche Nachweise im Einzelfall erforderlich sind, hängt insbesondere von der Art der Qualifikation und vom konkreten Einreise- beziehungsweise Aufenthaltsweg ab. Wenn es sich um einen akademischen Abschluss

handelt, kann der Nachweis durch ein **positives Ergebnis in der Anabin-Datenbank** erfolgen. Bei beruflichen Qualifikationen muss in der Regel ein **Anerkennungsverfahren** durchgeführt werden. Dies hängt von der Art des Visums ab.

Wie Fachkräfte ihre Qualifikationen nachweisen können

Je nach Fall kommen unterschiedliche Verfahren und Nachweise infrage. Für Arbeitgeber ist es sinnvoll, diese Fragen frühzeitig zu klären, damit Verfahren, Unterlagen und Bearbeitungszeiten realistisch eingeplant werden können.

Das Anerkennungsverfahren für Berufsabschlüsse und reglementierte akademische Berufe

Ein **Anerkennungsverfahren** prüft, ob eine ausländische Qualifikation mit einem deutschen **Referenzberuf** gleichwertig ist.
Das Verfahren wird insbesondere angewendet:

- bei reglementierten Berufen (unabhängig davon, ob es sich um eine Ausbildung oder ein Studium handelt)
- sowie bei nicht reglementierten Berufen mit Berufsabschluss (in der Regel eine mindestens zweijährige Ausbildung)

Mit dem **Anerkennungs-Finder des Anerkennungsportals** lässt sich in wenigen Schritten die zuständige Anerkennungsstelle ermitteln.

Das Anerkennungsverfahren kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- **Volle Gleichwertigkeit:** Die Qualifikation ist vollständig gleichwertig und wird in Deutschland anerkannt. Bei voller Gleichwertigkeit kann ein Visum für eine qualifizierte Beschäftigung beantragt werden. Folgende Visaarten sind möglich:
  - **Blaue Karte EU** (nur akademische Abschlüsse)
  - **Visum für Fachkräfte** (akademische und berufliche Abschlüsse)
- **Teilweise Gleichwertigkeit / Anerkennung „mit Auflage“:** Dieses Ergebnis wird bescheinigt, wenn Teile der Ausbildung gleichwertig sind und andere nicht. Die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf können im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. In reglementierten Berufen legt die zuständige Stelle die Maßnahme fest. Es kann ein Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung sein. Erhält Ihre künftige Fachkraft einen **Anerkennungsbescheid** „mit Auflage“, heißt das: die ausländische Qualifikation wird grundsätzlich anerkannt, weist aber im Vergleich

zum deutschen Beruf noch Lücken auf. Während der Ausgleichmaßnahmen kann die künftige Fachkraft unter bestimmten Voraussetzungen und ggf. mit Einschränkungen – bei Ihnen arbeiten, etwa im Rahmen einer befristeten Berufserlaubnis (z. B. bei Ärzten) oder einer Beschäftigung unterhalb der vollen Qualifikationsstufe.
Eine Beschäftigung während der **Qualifizierungsmaßnahme** in Deutschland ist mit folgenden Visaarten möglich:

- Visum für die **Anerkennungspartnerschaft**
- Visum zur **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** mit dem Ziel, die volle Gleichwertigkeit in Deutschland zu erreichen.

- **Keine Gleichwertigkeit:** Der Abschluss gilt in Deutschland nicht als anerkannt und stellt keinen ausreichenden Nachweis für eine Beschäftigung als Fachkraft dar.
  Die Dauer des Anerkennungsverfahrens beträgt in der Regel bis zu drei Monate ab Eingang aller Unterlagen. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Weitere Informationen zu Ablauf, Kosten und Voraussetzungen finden Sie auf dem Portal **„Anerkennung in Deutschland“**.
- **Qualifikationsanalyse bei fehlenden Unterlagen:** Wenn Nachweise über einen ausländischen Berufsabschluss fehlen oder nicht vollständig sind, kann in bestimmten Fällen eine **Qualifikationsanalyse** in Betracht kommen. Damit kann die berufliche Handlungsfähigkeit auch praktisch überprüft werden. Ob eine Qualifikationsanalyse möglich ist, entscheidet die zuständige Anerkennungsstelle. Weitere Informationen zu Ablauf und Kosten der **Qualifikationsanalyse** finden Sie auf dem Portal Anerkennung in Deutschland.

Nachweis akademischer Abschlüsse bei nicht reglementierten Berufen

Wenn eine Fachkraft einen Hochschulabschluss hat und in einem nicht reglementierten Beruf (z.B. Informatik oder Wirtschaft) arbeiten soll, kann je nach Fall ein Nachweis über die Bewertung des Abschlusses erforderlich sein.
Dafür kommen insbesondere zwei Möglichkeiten infrage:

- **Positive Ergebnisse in der Datenbank anabin:**
  Über das **Infoportal anabin** kann geprüft werden, ob die **Hochschule** anerkannt ist und der Abschluss als vergleichbar eingestuft wird. Dieser Nachweis ist kostenfrei.
- **Individuelle Zeugnisbewertung:**
  Wenn kein Eintrag in anabin vorliegt oder kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden kann, kann Ihre Fachkraft eine **Zeugnisbewertung** bei der ZAB beantragen. Die Zeugnisbewertung ist kostenpflichtig. Detaillierte Informationen zu Ablauf und Gebühren finden Sie auf der **Website der ZAB**.

Für Arbeitgeber ist wichtig: Diese Nachweise helfen bei der Einschätzung, ob ein akademischer Abschluss für bestimmte aufenthaltsrechtliche Zwecke anerkannt werden kann. Folgende Visaarten sind hierbei möglich:

- **Blaue Karte EU**

- Visum für Fachkräfte (akademische Abschlüsse)
- Visum für Berufserfahrene

Das DAB-Verfahren: Nachweis der staatlichen Anerkennung im Ausbildungsland

Für bestimmte Aufenthaltstitel kann relevant sein, dass die Qualifikation im Ausbildungsland staatlich anerkannt ist. Dieser Nachweis **ersetzt jedoch nicht automatisch die Prüfung, ob ein Abschluss mit einem deutschen Abschluss vergleichbar oder gleichwertig ist**.

Je nach Qualifikation kommen dafür unterschiedliche Nachweise infrage:

- **Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB)** für bestimmte nicht akademische Berufsabschlüsse: Die DAB wird auf Antrag durch die künftige Fachkraft von der ZAB ausgestellt und ist kostenpflichtig. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der ZAB.
- **Infoportal anabin** oder eine **Zeugnisbewertung** bei Hochschulabschlüssen: Diese Nachweise können sowohl für die staatliche Anerkennung im Ausbildungsland als auch – je nach Fall – für die Bewertung der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Abschluss genutzt werden.

Die staatliche Anerkennung im Ausbildungsland ist insbesondere für bestimmte Aufenthaltstitel relevant, zum Beispiel:

- die **Anerkennungspartnerschaft**
- das **Visum für Berufserfahrene**

Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland

Wenn im Anerkennungsverfahren wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann eine Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland erforderlich sein, um die volle Anerkennung zu erreichen. Für Arbeitgeber ist das vor allem dann relevant, wenn die Fachkraft bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot hat und die **Nachqualifizierung** parallel zur späteren Beschäftigung vorbereitet oder begleitet werden soll.
Je nach Fall kommen dafür unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Wege infrage, etwa für

- **Visum zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen:** Das Visum wird für bis zu 24 Monate erteilt und kann bei Bedarf um weitere 12 Monate verlängert werden, sodass ein Aufenthalt von insgesamt bis zu drei Jahren möglich ist. Während der Nachqualifizierung kann die Fachkraft zeitlich uneingeschränkt einer Beschäftigung nachgehen, die zu ihrem angestrebten Berufsprofil passt. Eine

Qualifizierungsmaßnahme kann zum Beispiel eine betriebliche Tätigkeit im Rahmen eines Anpassungslehrgangs oder ein Sprachkurs sein.

- **Visum zur Anerkennungspartnerschaft:** Für das Visum muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen, sowie eine vertragliche Vereinbarung, in der Sie sich als Arbeitgeber verpflichten, die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme während der Beschäftigung zu unterstützen. Der Aufenthaltstitel wird zunächst für bis zu einem Jahr erteilt und kann bei Bedarf verlängert werden.

Wie ich als Arbeitgeber unterstützen kann

Arbeitgeber können dazu beitragen, Anerkennungs- und Einreiseverfahren besser vorzubereiten und Verzögerungen bei der Arbeitsaufnahme zu vermeiden.
Sie können Ihre künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beispiel unterstützen, indem Sie

- frühzeitig auf erforderliche Nachweise und Unterlagen hinweisen,
- bei der Klärung des passenden Verfahrens helfen,
- Kontakte zu zuständigen Stellen oder Beratungsangeboten weitergeben,
- Bearbeitungszeiten bei der Personalplanung berücksichtigen,
- und gegebenenfalls Kosten für Verfahren oder Qualifizierungsmaßnahmen übernehmen.

Hilfreiche Unterstützung bieten auch spezialisierte Beratungsangebote für Unternehmen, etwa im Bereich Berufsanerkennung. Zur Einordnung ausländischer Abschlüsse können außerdem Länder- und Berufsprofile genutzt werden.

Weitere Informationen im Web

Anerkennung in Deutschland

Anerkennungsfinder
Die EU- Anerkennungsrichtlinie
Anerkennungsgesetze der Länder

Anerkennungszuschuss

Die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB)

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Europäische Kommission

Datenbank der reglementierten Berufe

Unternehmen Berufsanerkennung

Informationen zur Berufsanerkennung

Förderprogramm IQ

Übersicht aller Angebote im Förderprogramm IQ

ProRecognition

Anlauf- und Beratungsstellen an zehn Auslandshandelskammern

Seite drucken

URL: https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/rekrutieren/qualifikationen/anerkennung
Datum: 2026-11-20 13:41:38 GMT